

## Stellungnahme des BUND Jüchen zum Lärmaktionsplan

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
LV NW e.V.  
BUND Jüchen/Korschenbroich

20.10.10

### Betr.: Lärmaktionsplan für die Gemeinde Jüchen

- Erstellung eines Lärmaktionsplanes
- Einrichtung von Ruhezeiten im Lärmaktionsplanes
- Beteiligung der BürgerInnen

Am 16.6.2005 verpflichtete sich der Bundestag, die EG-Richtlinie zur Bewertung und Bekämpfung von Lärm umzusetzen (§ 47a-f des BImSchG). Laut Artikel 1 der Umgebungslärmrichtlinie soll *ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.*

In NRW müssen die Gemeinden, Lärmkarten und Lärminderungs-Pläne aufstellen. Für Jüchen gibt es noch keine Lärmkarte. Auch in der Lärmdatenbank der LANUV sind keine Lärm-Daten für Jüchen abrufbar. Es ist kein Lärmaktionsplan für Jüchen aufgestellt.

Laut EU-Umgebungslärmrichtlinie (URL) soll der Beteiligung der Bevölkerung ein hoher Stellenwert zu kommen. (Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Öffentlichkeitsbeteiligung –V-5-8820.4.1 vom 07.2.2008 und den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung gemäß UMK Umweltministerkonferenz –Umlauf-beschluss 33/2007).

In Jüchen fand bis jetzt noch keinerlei Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Bis zum 30.6.2012 muss in der Stufe 2 die Lärmkartierung erfolgt sein, bis zum 18.7.2013 der Lärmaktionsplan.

Die Gemeinde Jüchen sollte die Chancen eines soliden Lärmaktionsplanes nicht verpassen. Im Kommunen-Vergleich verschafft es durchaus einen Wettbewerbsvorsprung, wenn sich hierdurch NeubürgerInnen in ihren Bedürfnissen nach Ruhe im Wohnumfeld berücksichtigt sehen. NeubürgerInnen ziehen aufs Land, weil sie dem Lärm aus den Ballungsräumen entfliehen wollen und Ruhe in einer naturnahen Umgebung suchen. Finden sie diese Ruhe nicht, ergibt sich kein Grund, auf das Infrastrukturangebot der Ballungsräume zu verzichten und einen hohen Mobilitätsaufwand zu betreiben. Die Gemeinde verliert diese NeubürgerInnen, vielleicht auch nur an eine ruhigere, attraktivere Nachbar-Kommune. Mit einem überzeugenden Lärmaktionsplan könnte Jüchen Ruhe-suchenden NeubürgerInnen ein attraktives Angebot aufzeigen.

Für ein gutes Lärmkonzept müssen zunächst **alle Lärmquellen** erfasst werden. Dabei setzt die gefühlte Lärmbelastung der BürgerInnen oft weit unterhalb des gesetzlichen Grenzwertes an. Laut Richtlinie soll die Erfassung nicht nur von schädlicher Lärmauswirkung, sondern auch von **Lärm- Belästigungen** erfolgen. Hier empfiehlt sich eine Problemlösung in Zusammenarbeit mit den Betroffenen.

Wenn alle Lärmquellen erfasst sind, muss danach im Einzelnen geklärt werden, welcher Schutz bei den beanstandeten Lärmquellen der Richtige ist, wer für die Maßnahme und die Finanzierung zuständig ist. Die Gemeinde sollte hier die Interessen ihrer BürgerInnen auch

vor anderen Instanzen vertreten. In einer Diskussionsrunde mit allen Beteiligten können vielleicht auch im Vorfeld schon praktikable Lösungen gefunden werden, die die Zufriedenheit der BürgerInnen in ihrem Wohnfeld erhöhen.

### **Lärmminderung/-vermeidung**

Um die **Lärmbelastung möglichst niedrig halten**, sollten die Maßnahmen eher reichlicher als geizig geplant werden:

- an der **Autobahn A 46 (A 44)** sollten möglichst durchgängig Lärmschutzwände, -wälle, sowie Flüsterasphalt geplant und gefordert werden, evtl. auch ein nächtl. Tempolimit. Auch wenn einige Ortschaften in einer Entfernung zur Autobahn liegen, die zu keiner grenzwertigen Lärmbelastung führt, bedeutet doch auch eine geringere, aber permanente und unterschwellige Dauer-Lärmbelastung Stress. Kann dieser komplette Schutz aufgrund von Straßen-Zuständigkeiten und Prioritätenlisten kurzfristig nicht erreicht werden, sollte zumindest eine Lärmminderung, z.B. durch Eingrünungen, erreicht werden.

- **Industrielärm:** Durchgehende Lärmschutzwände, und -wälle an den Autobahnen (A 46) bedeuten gleichzeitig Schutz vor dem Industrielärm des Braunkohle-Tagebaus. Andere Lärmquellen von Gewerbe und Industrieanlagen sollten im Einzelnen mit den betroffenen BürgerInnen und den Gewerbebetreibern diskutiert werden.

- **Schienenverkehr:** Lärmschutzwände-, wälle, schallschluckende Gleisanlage, Gleisschmierung sind für Jüchen und Hochneukirch zu fordern.

- **Umgehungsstraßen** sind in den wenigsten Fällen ein wirksames Mittel zur Lärmminderung. In den meisten Fällen wird die Lärmbelastung nur verlagert, bzw. es kommt zur Aufteilung der Belastung, indem sich für einen Siedlungsbereich die Belastung etwas verringert, für einen anderen, vormals lärmfreien Landstrich aber eine völlig neue Lärmbelastung entsteht. Oft wird die Entlastung dadurch aufgehoben, dass durch die neue Trasse neue Verkehrsströme in dieses Gebiet gezogen werden.

Die Entlastung der Ortschaft Jüchen vom Verkehr der **B 59** sollte deswegen nicht durch eine Umgehungsstraße durch die ruhigen Gebiete nördlich des Ortes erfolgen, sondern mit einer Trassenbündelung über die ausgebaute Grubenrandstraße und Weiterleitung auf die zur Bundes- oder Landstraße herabgestufte A 44. Hierdurch würde im Norden eine zusätzliche Lärmzone vermieden. (Probleme durch einen unerwünschten Parallelverlauf von Bundesstraße und Autobahn könnte durch Abstufung der B 59 auf eine Landstraße behoben werden. Die Kosten für eine Brücke/Tunnel zur Querung der Autobahn muss mit der Finanzierung einer komplett neu anzulegenden Straße mit Landkauf, Lärmschutz-Maßnahmen und deren Unterhaltung gegengerechnet werden.

Eine Umgehungsstraße **L19 n** über die Trassen 2 oder 3 würde die letzten, großräumigen ruhigen Gebiete der Gemeinde im Norden zerschneiden und dort zu neuer Lärmbelastung für die kleinen Ortschaften führen.

Die Umgehungsstraße **L 116** (Neuenhoven, Hoppers, Wey) ist im Ortsdurchgang Neuenhoven bereits verkehrsberuhigt und von den EinwohnerInnen auch so wahrgenommen. Die Neubelastung auf der „ruhigen“ Seite der drei Orte und die Zerstörung dieser Ruhezeiten durch eine Umgehungsstraße steht in keinem Verhältnis zum Gewinn.

Die „**Hauptdurchgangsstraßen**“, die durch die Ortschaften führen, sollten auf Lärm-Minderungsmaßnahmen überprüft werden, wie

- Flüsterasphalt;
- Straßenbegleitgrün (Sträucher);
- störungsfreier Durchfluss bei niedriger Geschwindigkeit;
- Verkehrslenkung, Tempolimit in den Ortschaften.

Auch hier ist die Diskussion mit den AnwohnerInnen sinnvoll.

**Eine Lärminderung** wird auch durch Reduktion des Verkehrsaufkommens erreicht.

Je attraktiver und geschlossener das **Radwegenetz** in Jüchen ist, desto eher werden die Jüchener BürgerInnen dieses nutzen und dadurch das Kurzstrecken-Verkehrsaufkommen entlasten.

Die Gemeinde sollte sich für den Ausbau der nötigen Radwege engagieren (L 32: Wallrath – Neuenhoven; L 31: Jüchen, Kelzenberg, Wey; K 13: Stessen, Rath, L 32).

Auch ein gutes Angebot an **ÖNV** vermindert das Aufkommen an Individualverkehr, und damit den Umfang an Ziel- und Quellverkehr in den Ortschaften. Hier sollten bürgerfreundliche Lösungen unterstützt werden, wie die Einrichtung eines **Bürgerbuses**.

## **Ruhezonen**

Wichtig für ein Lärmkonzept in einer Kommune ist außer dem Schutz vor bestehenden Lärmquellen der Schutz und Erhalt von Lärm-freien Zonen für den allgemeinen Erholungseffekt im Wohnumfeld.

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG soll es Ziel der Lärmaktionspläne auch sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“, ein Aspekt, der in der ländlichen Gemeinde Jüchen besondere Berücksichtigung finden sollte. So ist die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes auch nur zum Schutz ruhiger Gebiete möglich, wenn keine Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen.

Bei der Definition ruhiger Gebiete auf dem Land ist zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt. Es kommt lediglich darauf an, dass diese Gebiete *noch* keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeidlärm ausgesetzt sind. Unter Umständen können auch reine Wohngebiete zu den ruhigen Gebieten zählen. Wichtig erscheint auch die Tatsache, dass die gesetzliche Regelung keine Auslöseschwelle für die Aktionsplanung gibt. Engagierte Gemeinden sind durch Auslöswerte nicht gehindert, in die Aktionsplanung einzusteigen, wo immer sie Lärmprobleme und Lärmauswirkungen sehen und angreifen wollen (UBA).

In der Ausweisung von Ruhezonen liegt für Jüchen die große Chance, als „ländliche Gemeinde“ ihr Profil zu schärfen und im Wettbewerb um Neubürger zu punkten.

So können Gemeindegebiete, die von Verkehrs- und Industrielärm noch nicht belastet sind, als **Ruhezone** geschützt werden.

Für Jüchen trifft dies zu für folgende Bereiche zu:

- Das **nördliche Gemeindegebiet** ist noch frei von Zerschneidung durch Straßen. Es weist größere zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen auf und dient der Erholung der Bevölkerung. Hier könnte eine Ausweisung als Ruhezone auch eine Zerschneidung dieser Gebiete durch Straßenprojekte verhindern, die die Attraktivität der Gemeinde Jüchen weiter verringern würde (siehe Anlage: Stellungnahme des BUND zur L 19 n);

- Die ruhigen, landwirtschaftlichen Flächen zwischen den kleinen Ortschaften nördlich des Siedlungsstranges (Hochneukirch-Jüchen-Gierath-Bedburdyck) sind z.B. durch eine nördlich-verlaufende Umgehungsstraße Jüchen B 59 oder die Umgehungsstraße L 116 Neuenhoven-Hoppers-Wey) gefährdet. Sie sollten als Ruhezone ausgewiesen und geschützt werden;

- Die **Bachauen** sind als zentrale (Ruhe-)Erholungsgebiete zu schützen;

- Waldähnlichen Strukturen, wie das Kamphausener Wäldchen, Parkanlage Schloss Dyck kommt in der waldarmen Gemeinde ein besonderer Erholungswert zu;

- Der **Schleider Grund** hat sich zu einem attraktiven Erholungsgebiet entwickelt und sollte als Ruhezone ausgewiesen werden.

## **Wohngebiete**

In der Richtlinie ist auch die Ausweisung von Wohngebieten als Ruhezone möglich. Um ein erholsames, ruhiges Wohnumfeld in einer freundlichen, ländlichen Gemeinde zu propagieren, wäre es sinnvoll, zusätzlich zu den o.g. schützenswerten (Erholungs-)Ruhezonen auch einige der **Wohngebiete** in Jüchen mit einem zusätzlichen Zertifikat aufzuwerten, indem sie als besondere „Ruhezonen“ ausgewiesen werden.

Eine **Bürgerbeteiligung** wird für politische Entscheidungen immer wichtiger, und wird im Lärmaktionsplan auch ausdrücklich gefordert. Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der **Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne** ist in § 47d Abs. 3 BImSchG geregelt (LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung gemäß UMK-Umlaufbeschluss 33/2007 von der Umweltministerkonferenz zur Kenntnis genommen):

*Die Öffentlichkeit wird frühzeitig über das Planungsvorhaben unterrichtet. Dazu gehört die Unterrichtung der Bevölkerung im Plangebiet, z.B. durch die Presse, das Internet oder durch öffentliche Versammlungen oder auf sonstige geeignete Weise. Gegenstand der Unterrichtung sind neben der Tatsache, dass überhaupt eine Lärminderungsplanung erfolgt, die Erforderlichkeit der Planaufstellung, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die sich wesentlich unterscheidenden Vorschläge zur Lärminderung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.*

*Die zuständige Behörde gibt der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen und an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans effektiv mitzuwirken. Gleiches gilt für eine spätere Überprüfung und Überarbeitung der Lärmaktionsplans nach § 47 d Abs. 5 BImSchG.*

*Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass man sich mit den Anregungen inhaltlich auseinandersetzen muss. Die Anregungen müssen nicht zwingend in die Lärmaktionsplanung einfließen.*

Der BUND Jüchen beantragt, die Vorschläge der o.g. Stellungnahme zur Lärmverminderung und die Ausweisung von Ruhezonen in den Lärmaktionsplan der Gemeinde Jüchen aufzunehmen.